on Anhang.

unter Punkt 1 bis mit 5 aufgestellten, am Fuße dieser Bekanntmachung zum Abdruck gebrachten Vorsichriften über die Beschränkung des Straßenhandels auch auf die Ringstraße an der Promenade, auf der Strecke zwischen der Nordstraße und der Bahnshofstraße, auf den Blücherplaß und auf den Johannisplaß die zur Thalstraße einerseits und bis zum Rabensteinplaße andererseits ausgedehnt.

Wir heben hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gemäß § 118 des hiesigen Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 in Verbindung mit §
366 Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesep-Buches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen

geahndet werden.

Leipzig, am 8. September 1897.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.

1) Zur Verhütung von Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2) bezeichneten Gattungen, insoweit er auf den unter 3) genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittels Umherfahren oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2) Das Berbot gilt für den Handel mit Obst, Südfrüchten, Beeren, Fischen aller Art, Grünewaaren, sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Soweit ein Bedürfniß dazu hervortreten sollte, bleibt vorsbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen

zu unterwerfen.

3) Das Berbot erstreckt sich auf alle innerhalb des Promenadenringes liegenden Straßen und Pläße der inneren Stadt, ferner auf den Grimmatschen Steinweg, die Blücher=, Wintergarten=, Gerber=, Goethe=, Nürnberger, Post=, Ouer= und Tauchaer Straße, auf das Bahnhofsgäßchen, die Bahnhofstraße von der Wintergartenstraße bis zum Blücherplaß und die Bayersche Straße vom Bayerschen Plaß bis zur Sophienstraße.

Weiter erstreckt sich das Berbot auf die Kurprinzstraße, die Windmühlenstraße, die Brüder-, Leplay- und die Markthallenstraße, den Peterssteinweg vom Königsplat bis zur Emilienstraße, den Königsplat mit den Fahrbahnen, den Roßplat mit

den Fahrbahnen bis zur verlängerten Kurprinzstraße, diese eingeschlossen, die Ringstraße an der Prome= nade, auf der Strecke zwischen der verlängerten Kurprinzstraße und dem Grimmaischen Steinwege,

und auf die Minzgaffe.

4) Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. Sepstember für die Zeit von ½6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis 31. März für die Zeit von ½7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an denjenigen Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet ist, für die im zweiten Absat von Zisser zbezeichneten Straßen und Pläte auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5) Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verstehrsräumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2) bezeichneten Art nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren,

daß die Waaren verdeckt gehalten werden. Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen der=

selben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich wie die Besitzer der Waaren.

Bekanntmadung,

betr. die revidirte Markt-Ordnung.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 9. vorigen Monats, betr. das Infrasttreten der revidirten Markt-Ordnung vom 1. October dieses Jahres ab, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß § 50 Absat 1 derselben folgenden

Wortlaut erhält:

Uebertretungen der Borschriften dieser Ordenung, einschließlich der jeweilig bekannt gemachten Bestimmungen sür die Kühlanlage (siehe Anhang F.), werden, dasern sie nicht nach anderweitigen Gesetzen oder Berordnungen höher zu bestrasen sind, vom Rathe mit einer Geldstrase bis zu 30 Mt. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Leipzig, den 7. October 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Lindner.